

**Stadtverordnung
über das Verhalten auf Märkten und Volksfesten
vom 22. Februar 1979**

Aufgrund der § 171 und 172 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig—Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 18. April 1967 (GVOB1. Schl.—H. 5. 131) wird nach Vorlage beim Magistrat und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Verordnung unterliegen die in §§ 60 b und 64 bis 68 der Gewerbeordnung genannten und aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen.

**§ 2
Anwesenheit des Veranstalters**

Der Veranstalter oder sein verantwortlicher Vertreter müssen während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsort anwesend sein.

**§ 3
Aufgaben des Veranstalters**

- 1) Der Veranstalter hat Sorge zu tragen
 - a) für den Zugang und den Abgang der Aussteller, Anbieter und Schausteller,
 - b) für ausreichende Beleuchtung des Platzes,
 - c) für Flucht- und Rettungswege und deren Kennzeichnung,
 - d) für freie Wege für Besucher.

- 2) Der Veranstalter ist ferner dafür verantwortlich, dass
 - a) der Platz sich jederzeit in begehbarem Zustand befindet oder in einem solchen Zustand gehalten wird.
 - b) Stände und Buden sich jederzeit in einwandfreiem Zustand befinden oder in einem solchen Zustand gehalten werden,
 - c) der Platz reingehalten wird.

**§ 4
Besucher**

Auf den Märkten und Volksfesten ist insbesondere untersagt:

- a) übermäßiger Lärm,
- b) das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen

- sowie Krankenfahr- und Rollstühlen,
c) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren mit Ausnahme von Blindenhunden und dienstlich mitgeführten Polizeihunden,
d) die Störung des Marktverkehrs.

§ 5 Aussteller und Anbieter

Die Anbieter und Aussteller auf Märkten und Volksfesten dürfen

- a) ihre Waren nicht anreißerisch anbieten,
- b) Waren durch Versteigerung nicht veräußern,
- c) nicht im Umherziehen Waren verkaufen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 172 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Vorschriften des § 4 Buchst. a bis d verstößt,
 2. gegen die Vorschriften des § 5 Buchst. a bis c verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,- Deutsche Mark (250,-- €) geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 9. Februar 1951 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 55 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 1. Februar 1979 erteilt.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord am 23.03.1979